

Köln, 5. November 2015

**Stellungnahme der Deutschen Aktuarvereinigung zum Referentenentwurf
für die „Verordnung für den Erlass von Verordnungen nach dem
Versicherungsaufsichtsgesetz“**

**hier zu Artikel 5: „Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die
Deckungsrückstellungen“ (DeckRV)**

Zusammenfassung

Die DAV empfiehlt die Beibehaltung von Höchstrechnungszinsen in der Lebensversicherung als eine wesentliche aufsichtsrechtliche Grundlage für die Berechnung auskömmlicher Deckungsrückstellungen:

- Gemäß § 138 Abs. 1 VAG müssen die Prämien so kalkuliert sein, dass für die einzelnen Lebensversicherungsverträge ausreichende Deckungsrückstellungen gebildet werden können. Diese Vorschrift kann jedoch unterlaufen werden, wenn der Rechnungszins als wesentlicher Bestimmungsfaktor einer „ausreichenden Deckungsrückstellung“ nicht durch einen vorsichtig gewählten Höchstrechnungszins nach oben begrenzt wird.
- Gerade die sozialpolitisch gewollten klassischen Produkte mit langen Vertragslaufzeiten und Garantiezusagen zeichnen sich durch einen schwankenden und zinssensitiven Kapitalbedarf aus, so dass eine vorbeugende Begrenzung des Höchstrechnungszinses dringend angeraten ist.
- Ohne die Begrenzung durch einen Höchstrechnungszins wäre bei steigenden Marktzinsen wieder ein Wettbewerb über Zinsgarantien möglich, die am Kapitalmarkt nicht abgesichert werden können. Ein solcher Wettbewerb über die Rentenfaktoren würde die klassische Lebensversicherung in die gleiche problematische Situation führen, in der sie sich heute befindet und die eine 16jährige Übergangsfrist, bis Solvabilität II vollumfänglich auf den Bestand angewandt werden kann, erforderlich gemacht hat.
- Ein Blick ins europäische Ausland zeigt zudem, dass in den Ländern, in denen klassische Lebensversicherungsprodukte weiterhin angeboten werden, der Höchstrechnungszins beibehalten werden soll.
- Die neuen Eigenkapitalvorschriften von Solvabilität II können eine vorsichtige Bewertung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen auch in den Handelsbilanzen nicht ersetzen, d.h. Solvabilität II alleine würde eine Situation wie die heutige nicht verhindern können. Daher muss für die klassische Lebensversicherung neben die Risikobewertung auch ein Instrument der Risikovermeidung in Form von Höchstrechnungszinsen treten.
- Auch die Zinszusatzreserve reicht bei einem Wegfall des Höchstrechnungszinses als alleiniges Sicherungsinstrument nicht aus. Das gilt unabhängig davon, dass sich die DAV generell für eine Neugestaltung der Regelungen zur Zinszusatzreserve sowie für zusätzliche Eingriffsmöglichkeiten der BaFin einsetzt.

Gleichzeitig ist es sinnvoll, die starren Grenzen der Bilanzierung auf der Basis von Höchstrechnungszinsen für bestimmte Produkttypen mit passgenauer Kapitalanlage zu öffnen. Das Bundesministerium der Finanzen wird folgerichtig in VAG § 88 (3) 4. ermächtigt, „die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen und die Bewertungsmethoden für die Deckungsrückstellung festzulegen“, um – so die Begründung – eine sachgerechte Bilanzierung moderner Versicherungsprodukte sicherzustellen. Hier ist ein klar definierter Rahmen erforderlich, zu dem die DAV einen Vorschlag erarbeitet hat:

- Klassische Lebensversicherungsprodukte mit expliziter Zinsgarantie werden weiterhin mit einem (Höchst-)Rechnungszins bewertet. Für den Zeitraum der ersten 15 Jahre der Vertragslaufzeit (Stufe 1) und für den Zeitraum ab dem Jahr 16 (Stufe 2) werden verschiedene Höchstwerte festgelegt. Beide Werte werden bereits zum Abschluss des Vertrags endgültig festgelegt.
- Der (Höchst-)Rechnungszins in Stufe 1 orientiert sich dabei an Zinsen, die am Kapitalmarkt tatsächlich erwirtschaftet werden können, vermindert um einen Sicherheitsabschlag. Für Stufe 2 wird ein vorsichtigerer Wert festgelegt, der dem Wert der ersten Stufe entspricht, jedoch zusätzlich durch die langfristige volkswirtschaftliche Erwartung für Europa mit einem Sicherheitsabschlag begrenzt wird. Hier orientiert sich der Vorschlag der DAV an den Vorgaben von Solvency II, d.h. an der Ultimate Forward Rate.
- Für 2016 würde der Vorschlag der DAV einen Wert in Stufe 1 von 1,25% ergeben, der sich mit der Empfehlung der DAV in ihrem Zinsbericht 2016 deckt. Dieser Wert ist aus Sicht der DAV auch zum heutigen Zeitpunkt weiterhin vertretbar. Eine Beibehaltung der bisherigen Deckungsrückstellungsverordnung für 2016 würde somit die Möglichkeit eröffnen, den Vorschlag der DAV ausführlich auf seine Umsetzungsfähigkeit zu prüfen.
- Für die Bewertung moderner Produkte, bei denen Produktgestaltung und Kapitalanlage der Garantie passgenau aufeinander abgestimmt sind, soll diese 1:1 Beziehung als Bewertungseinheit gemäß HGB § 254 bilanziert werden können, ein Höchstrechnungszins also wegfallen.

Stellungnahme der DAV im Einzelnen

1. Vorgabe von Höchstrechnungszinsen für die klassische Lebensversicherung weiterhin geboten

Der **Referentenentwurf zur DeckRV** sieht vor, dass für das zukünftige Neugeschäft von Lebensversicherungsunternehmen, die nicht kleine Versicherungsunternehmen im Sinne des § 211 VAG oder Pensionskassen im Sinne des § 232 VAG sind (im Folgenden kurz „große LVU“), kein Höchstzinssatz für die Berechnung der Deckungsrückstellungen (im Folgenden kurz „HRZ“) vorgegeben wird. Der Verzicht auf die Vorgabe eines HRZ für große LVU wird damit begründet, dass diese den prinzipienbasierten Anforderungen von Solvabilität II, insbesondere mit Blick auf das Risikomanagement und die Risiko- und Solvabilitätsbeurteilung, unterlägen.

Die DAV begrüßt grundsätzlich, dass im Zuge der Umsetzung von Solvabilität II die aufsichtsrechtlichen Regelungen zum HRZ neu gestaltet werden sollen. Diese Regelungen finden über § 341e Abs. 1 Satz 2 HGB Eingang in die handelsrechtlichen Abschlüsse der Versicherungsunternehmen. Dort bestimmen sie die besondere Vorsicht, mit der die meist sehr langfristigen Verpflichtungen aus den Lebensversicherungsverträgen bewertet werden müssen, um die dauernde Erfüllbarkeit dieser Verpflichtungen gegenüber den Versicherungsnehmern sicher zu stellen.

Die DAV beschäftigt sich bereits seit längerem mit der Frage, ob und inwieweit vor dem Hintergrund neuer, risikobasierter Solvabilitätsanforderungen weiterhin aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Handelsbilanzen, insbesondere ein Höchstrechnungszins für die handelsrechtlichen Deckungsrückstellungen, erforderlich sind. Im Ergebnis ist die Antwort der DAV ein klares und eindeutiges „Ja!“, und zwar aus gleich zwei wesentlichen Gründen:

1. Im Rahmen seiner gesetzlich definierten Aufgaben (vgl. § 141 VAG) hat der Verantwortliche Aktuar sicherzustellen, dass die handels- und aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Berechnung der Deckungsrückstellungen eingehalten werden. Da er dabei auch die Finanzlage des Unternehmens daraufhin zu überprüfen hat, ob die dauernde Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen jederzeit gewährleistet ist, sind die gesetzlichen Vorgaben für eine auskömmliche Höhe der Deckungsrückstellungen für den Verantwortlichen Aktuar von besonderer Bedeutung. Der Gesetzgeber hat in § 138 Abs. 1 VAG geregelt, dass die Prämien so hoch sein müssen, dass für die einzelnen Verträge ausreichende Deckungsrückstellungen gebildet werden können. Diese Vorschrift soll eine zu wenig vorsichtige Prämienkalkulation verhindern. Sie kann jedoch unterlaufen werden, wenn der Rechnungszins als wesentlicher Bestimmungsfaktor einer „ausreichenden Deckungsrückstellung“ nicht durch einen vorsichtig gewählten HRZ nach oben begrenzt wird.

Ohne die Begrenzung durch einen HRZ wäre bei steigenden Marktzinsen wieder ein Wettbewerb über Zinsgarantien möglich, der die klassische Lebensversicherung in die gleiche problematische Situation führen würde, in der sie sich heute befindet und die eine 16jährige Übergangsfrist, bis Solvabilität II vollumfänglich auf den

Bestand angewandt werden kann, erforderlich gemacht hat. Ein Blick ins europäische Ausland zeigt, dass in den Ländern, in denen klassische Lebensversicherungsprodukte weiterhin angeboten werden, hierauf reagiert wurde und der Höchstrechnungszins beibehalten werden soll.

Zwar müssen auch große LVU eine Zinszusatzreserve gemäß § 5 DeckRV bilden, wenn der dort definierte Referenzzins den Rechnungszins unterschreitet. Da die Zinszusatzreserve zur Sicherstellung von Mindestsicherheitsmargen im Bestand für *die nächsten 15 Jahre* konzipiert ist, ist der Referenzzins allerdings kein geeigneter Ersatz für Höchstrechnungszinsen, die ausreichende Sicherheitsmargen für langlaufende neue Verträge über die *gesamte* Vertragslaufzeit sicherstellen.

Auch die neuen Eigenmittelvorschriften des Solvabilität II-Regimes wirken im vorliegenden Fall nur *unzureichend*:

- Die Anforderung, eine Begrenzung der Prämienkalkulation im Sinne des § 138 Abs. 1 VAG vorzunehmen, ergibt sich unmittelbar aus Artikel 209 der Solvency II-Rahmenrichtlinie im Hinblick auf die versicherungstechnischen Rückstellungen in der *Solvenzbilanz*.
- Das VAG jedoch postuliert stattdessen und hiervon abweichend nur eine Anforderung im Hinblick auf die Deckungsrückstellungen in der *Handelsbilanz*.

Der Gesetzgeber bringt damit sehr klar zum Ausdruck, dass weiterhin eine vorsichtige Bewertung der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen auch in den Handelsbilanzen selbst nach der Einführung von Solvency II immer noch eine ganz wesentliche „Verteidigungslinie“ gegen eine mögliche Nichterfüllung der vertraglichen Verpflichtungen darstellen soll!

Deshalb führt der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zu § 88 Abs. 3 VAG (Verordnungsermächtigung für die DeckRV) auch aus: „... Zwar verliert die Deckungsrückstellung mit der Einführung von Solvabilität II ihre Bedeutung für die Bestimmung der aufsichtsrechtlich erforderlichen Eigenmittel, doch hat ihre Berechnung weiterhin Rückwirkungen auf die finanzielle Lage eines Unternehmens sowie die Überschussbeteiligung der Versicherten, sofern vereinbart, und ist daher weiter für die Aufsicht von Bedeutung.“

2. Solvabilität II misst Risiken über einen Betrachtungszeitraum von einem Jahr, weil es davon ausgeht, dass ein Unternehmen im „Krisenfall“ notfalls seinen Bestand innerhalb dieses einen Jahres auf einen Mitbewerber übertragen kann. Diese Übertragung kann jedoch für diejenigen Bestände nicht funktionieren, wo der „Krisenfall“ gleichzeitig für alle Mitbewerber auftritt. Dies sind typischerweise Bestände, in denen *keine* explizite Vorsorge gegen Zinsrisiken dadurch getroffen wurde, dass eine passgenaue Kapitalanlage das Produktdesign ergänzt: Solche klassischen Bestände werden nur dadurch geschützt, dass eine besondere Vorsicht bei ihrer Bewertung mit einem Rechnungszins sichergestellt wird.

Für Produkte, die eine passgenaue Kapitalanlage als systematischen Bestandteil von Produktdesign und Risikomanagement vorsehen, teilt die DAV daher die Einschätzung, dass ein Rechnungszins entfallen kann, und unterbreitet hierzu im zweiten Teil dieser Stellungnahme einen Vorschlag.

Für Produkte, die entsprechend des sozialpolitisch vom Gesetzgeber Gewollten explizite Garantiezusagen mit langen Laufzeiten verbinden, ergibt sich jedoch unter Solvabilität II ein stark schwankender und extrem zinssensitiver Kapitalbedarf: So wären z.B. im Jahre 2000 Produkte mit einem Garantiezins von 4% oder mehr mit damals geringem Kapitalbedarf unter Solvency II möglich gewesen. Genau für solche Produkte fordert aber auch der Referentenentwurf weiterhin unverändert die *nachträgliche* Bildung einer *handelsrechtlichen* Zusatzreserve durch *nachträgliche Senkung* des Rechnungszinses. Da die neuen Eigenkapitalvorschriften von Solvabilität II also eine vorsichtige Bewertung der Verpflichtungen auch in den Handelsbilanzen nicht ersetzen können, empfiehlt die DAV, für die klassische Lebensversicherung neben die Risikobewertung auch ein Instrument der Risikovermeidung treten zu lassen und somit weiterhin den Rechnungszins *vorbeugend* zu begrenzen und den Höchstrechnungszins beizubehalten.

Zwischenfazit

Vor diesem Hintergrund kommt die DAV zum Ergebnis, dass die Vorgabe von Höchstrechnungszinsen für die Berechnung der handelsrechtlichen Deckungsrückstellungen für das klassische Lebensversicherungsgeschäft weiterhin dringend geboten ist.

Die DAV empfiehlt daher die Beibehaltung eines angemessen an Solvabilität II angepassten Höchstrechnungszinses in der Lebensversicherung als eine der wesentlichen aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Deckungsrückstellungen. Sinnvoll ist es, zusätzlich die starren Grenzen der Bilanzierung auf der Basis von Höchstrechnungszinsen für bestimmte Produkttypen mit passgenauer Kapitalanlage zu öffnen. Dies sollte jedoch nur in einem klar definierten Rahmen erfolgen.

2. DAV-Vorschlag zur Ausgestaltung eines aktuariellen Höchstrechnungszinses

Die DAV hat frühzeitig einen Vorschlag für angemessene Bewertungsansätze der HGB-Deckungsrückstellung und für einen neuen aktuariellen Höchstrechnungszins entwickelt,

- der jahrzehntelang bewährte Vorteile der klassischen Bewertung beibehält,
- diese angemessen in das neue ab 1. Januar 2016 europaweit einheitlich geltende Aufsichtsrecht (Solvabilität II) überführt,
- eine notwendige Modernisierung der Bewertungsansätze für die Deckungsrückstellung mittels bewährtem Rechnungszins auf der einen Seite und Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB auf der anderen Seite einleitet
- und so die durch das LVRG neu begründete Stabilität des Geschäftsmodells von Lebensversicherungsprodukten mit Garantie auch für das Neugeschäft der Zukunft nachhaltig sichert.

Damit äußert sich die DAV aus aktuarieller Sicht zu den Bewertungsansätzen für die handelsrechtliche Rückstellungsberechnung gemäß § 88 (3) VAG:

Hier wird das Bundesministerium der Finanzen (in Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz) ausdrücklich ermächtigt,

- „bei Versicherungsverträgen mit Zinsgarantie einen oder mehrere Höchstwerte für den Rechnungszins festzusetzen“ (VAG § 88 (3) 1.) und
- „die versicherungsmathematischen Rechnungsgrundlagen und die Bewertungsmethoden für die Deckungsrückstellung festzulegen“ (VAG § 88 (3) 4.).

In der Begründung zu VAG § 88 (3) wird hervorgehoben, dass im Zuge der Umstellung auf neue Solvabilitätsvorschriften auch die Einführung moderner Versicherungsprodukte in Deutschland erwartet wird, für die eine sachgerechte Bilanzierung gemäß HGB sicherzustellen ist. Das Ministerium wird also ausdrücklich ermächtigt, die hierzu benötigten Bewertungsmethoden, z.B. durch die Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Aktiv- und Passivseite, festzulegen.

Schwerpunkt liegt auf ausreichend sicher erzielbaren Zinsen

Nach dem Vorschlag der DAV ist eine garantierte Leistung so zu bewerten, dass ihre Finanzierung möglichst *wenig* davon abhängt, welchen Zinssatz das Unternehmen zu erwirtschaften *hofft*, und möglichst *viel* davon abhängt, welche Erträge tatsächlich am Kapitalmarkt *mit hinreichender Sicherheit erzielt* werden können:

- Ein **initialer Höchstrechnungszins** soll für die ersten 15 Jahre ab Vertragsbeginn gelten. Er orientiert sich am Kapitalmarkt und passt sich diesem an. Der finale **Langfrist-Höchstrechnungszins** gilt für alle darauf folgenden Jahre; er entspricht einer angemessen vorsichtig angesetzten Langfristerwartung an den Zins. Beide Zinssätze werden bereits zu Vertragsbeginn festgelegt.
- Für die Festlegung des initialen Höchstrechnungszinses wird als Referenz für bereits absehbare Kapitalerträge der gleiche Basis-Zinssatz verwendet, der auch für die aufsichtsrechtliche Zinszusatzreserve (ZZR) den Maßstab bildet. Eine Mittelung dieses Basis-Zinssatzes über fünf Jahre – statt über zehn Jahre wie bei der ZZR – sorgt dabei für eine schnellere Anpassung des aktuariellen Höchstrechnungszinses in einer volatilen Zinslandschaft und ist insbesondere im Niedrigzinsumfeld ein zusätzliches Vorsichtselement. Zusätzlich wird ein Sicherheitsabschlag abgezogen, der u.a. das Neuanlagerisiko insbesondere für Verträge gegen laufenden Beitrag berücksichtigt. Vorgeschlagen wird ein Sicherheitsabschlag von 30 %.
- Der langfristige Höchstrechnungszins ergibt sich aus dem Langfristzins, der unter Solvency II als Zukunftswert durch eine volkswirtschaftliche Generalprämisse für ganz Europa einheitlich angesetzt wird („Ultimate Forward Rate“ UFR), durch einen Abschlag. Dieser Abschlag wird im Vergleich zum initialen Höchstrechnungszins deutlich höher angesetzt. Vorgeschlagen wird ein Sicherheitsabschlag von 50 %.
- Dabei wird der finale, am langen Ende der Versicherungsdauer geltende Zins den initialen, anhand der anfänglich sicher erzielbaren Kapitalerträge vorsichtig

bemessenen Zins nicht überschreiten – auch dies ist erneut ein Element zusätzlicher Vorsicht. Dieses schafft Sicherheit gerade für die Kunden.

- Der Vorschlag unterscheidet weiterhin zwischen dieser zweistufigen Erstbewertung im Zusammenhang mit der Beitragskalkulation und einer Folgebewertung in jedem nachfolgenden Jahr, die die Notwendigkeit einer Zinszusatzreserve (ZZR) klärt. Die DAV hält die Bildung einer Zinszusatzreserve weiterhin für erforderlich und hat bereits in anderem Zusammenhang Stellung genommen zur Festlegung einer hierfür angemessenen Höhe.
- Für 2016 würde der Vorschlag der DAV einen Wert in Stufe 1 von 1,25% ergeben, der sich mit der Empfehlung der DAV in ihrem Zinsbericht 2016 deckt. Dieser Wert ist aus Sicht der DAV auch zum heutigen Zeitpunkt weiterhin vertretbar.

Der Vorschlag der DAV umfasst zusätzlich die Möglichkeit – wie in der Gesetzesbegründung zu § 88 (3) VAG vorgesehen –, den handelsrechtlichen Bewertungsansatz an Situationen anzupassen, in denen die Garantieverpflichtung aus der Versicherung und die Ausrichtung der zugehörigen Kapitalanlage so aufeinander abgestimmt sind, dass die für die Garantie benötigten Erträge von der Kapitalanlage passgenau geliefert werden. Hat das Versicherungsunternehmen in diesem Fall die entsprechende Bewertungseinheit gebildet, so erfolgt statt der separaten Bewertung des Grundgeschäftes und der Sicherungsinstrumente eine Bewertung dieser neu gebildeten **Bewertungseinheit nach § 254 des Handelsgesetzbuches**. Fehlt es dabei an der erforderlichen Passgenauigkeit, ist wie bisher auch uneingeschränkt das Imparitätsprinzip zu beachten und eine dementsprechend hohe klassische, mit einem aktuariellen (Höchst-)Rechnungszins bewertete Reserve zu stellen: Die jahrzehntelang bewährte ultimative Vorsicht des deutschen Handelsrechts bleibt also auch an dieser Stelle uneingeschränkt erhalten.

BaFin zur Genehmigung eines im Einzelfall abweichenden Zinszusatzreserveaufbaus ermächtigen

Die 2011 eingeführte Zinszusatzreserve ist grundsätzlich ein hilfreiches Instrument, um die Verpflichtungen der Versicherungsunternehmen gegenüber ihren Kunden abzusichern. Die DAV hält daher die Bildung einer ZZR weiterhin für erforderlich. In den letzten 4 Jahren sind so 21 Mrd. Euro an Sicherheitsreserve aufgebaut worden.

Bei einem Anhalten des aktuellen Niedrigzinsniveaus werden sich die jährlichen Zuführungen zur ZZR in den nächsten Jahren erheblich erhöhen und – abhängig von der Bestandsstruktur – sogar vervielfachen. Durch diesen beschleunigten Aufbau der ZZR könnten künftig auch Unternehmen, die ausreichend Vorsorge getroffen haben, zu ökonomisch unsinnigen Maßnahmen gezwungen werden. Das Ziel der Zinszusatzreserve, mehr Sicherheit zu schaffen, könnte sich dadurch ins Gegenteil verkehren.

Die DAV regt daher in Bezug auf die Zinszusatzreserve eine Ergänzung der DeckRV an, mit der die BaFin ermächtigt wird, in begründeten Fällen nach Würdigung der

unternehmensindividuellen Situation ein Abweichen von den allgemein geltenden Vorschriften der DeckRV zur ZZR zu genehmigen.

Fazit

Die DAV empfiehlt grundsätzlich die Beibehaltung des Höchstrechnungszinses in der Lebensversicherung als unverändert wesentliche aufsichtsrechtliche Vorgabe für das erforderliche Mindestmaß an Vorsicht bei der Kalkulation von Deckungsrückstellungen und Prämien. Dies stärkt die Verantwortlichen Aktuar in der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgabe, die Finanzlage des Unternehmens mit Blick auf die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistungen zu überprüfen, und ergänzt die Sicherheitsvorkehrungen von Solvabilität II wie vom Gesetzgeber in der Verordnungsermächtigung vorgesehen.

Die DAV schlägt hierzu vor, die Bewertung durch einen Höchstrechnungszins zukünftig auszurichten an tatsächlichen Marktdaten für den Zeitraum, in dem sie anfangs vorliegen, und an Solvabilität II für den Zeitraum danach. Gleichzeitig empfiehlt die DAV, über Bewertungseinheiten einen vorsichtig ausgestalteten Rahmen zu schaffen, der erstmals eine angemessene Bewertung neuer Produkte mit Beitragsgarantie ermöglicht, bei denen Produktgestaltung und Kapitalanlage der Garantie entsprechend passgenau aufeinander abgestimmt sind.

In Bezug auf die Zinszusatzreserve regt die DAV eine Ergänzung der DeckRV an, mit der die BaFin ermächtigt wird, in begründeten Fällen nach Würdigung der unternehmensindividuellen Situation ein Abweichen von den allgemein geltenden Vorschriften der DeckRV zur ZZR zu genehmigen.

Die Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) ist die berufsständische Vertretung der Aktuar und damit auch der Verantwortlichen Aktuar (VA) in Deutschland. Sie schafft die Rahmenbedingungen für eine fachlich fundierte Berufsausübung ihrer Mitglieder und steht im ständigen Dialog mit allen für sie relevanten nationalen und internationalen Institutionen, um im Interesse der Aktuar und zum Nutzen von Verbrauchern und Unternehmen ihren Sachverstand in gesetzgeberische Prozesse einzubringen.

Anlage

Zusammenfassung des Vorschlags der DAV zur Ausgestaltung eines aktuariellen Höchstrechnungszinses

Zwei Bewertungsansätze für die Deckungsrückstellung

Bewertung mit zweistufigem (Höchst-)Rechnungszins

Der Höchstrechnungszins unterteilt sich in einen anfänglichen (initialen) und einen abschließenden (finalen) Wert. Beide Werte werden bereits zu Beginn der Versicherung endgültig festgelegt, d. h. der finale Wert liegt bereits bei Beginn der Versicherung endgültig fest und wird nicht erst im weiteren Verlauf der Versicherung neu bestimmt.

Initialer Höchstrechnungszins für die ersten 15 Jahre

- Bereits zu Beginn durch Kapitalanlagen in tiefem und liquidem Markt bedeckbar
- 5-Jahres-Mittel der Null-Kupon-Euro-Zins-Swap-Sätze der Deutschen Bundesbank mit Laufzeit 10 Jahre, die gemäß LVRG auch in den Referenzzins der Zinszusatzreserve (ZZR) eingehen, mit
- Sicherheitsabschlag von 30% und
- Abrundung auf ein Vielfaches von 0,25%

Finaler Höchstrechnungszins ab dem 16. Jahr

- Langfristige Zinsannahme in Höhe des langfristigen Zinssatzes (Ultimate Forward Rate) unter Solvency II in Höhe von 4,2% mit
- einem Sicherheitsabschlag von 50%
- Abrundung auf ein Vielfaches von 0,25%
- Begrenzung durch den initialen Höchstrechnungszins, d. h. der finale Höchstrechnungszins wird herabgesetzt auf den initialen Zins falls er sonst größer wäre

Bewertung in einer Bewertungseinheit (ohne Rechnungszins)

- Möglich genau dann, wenn das Unternehmen speziell für dieses Produkt bereits bei Produkteinführung eine wirksame Sicherungsbeziehung zwischen der Garantieverpflichtung des Produkts als Grundgeschäft und passgenauen Kapitalanlagen als Sicherungsinstrumenten etabliert hat, und gleichzeitig entschieden hat diese Sicherungsbeziehung als Bewertungseinheit gemäß § 254 HGB bilanziell abzubilden
- Gleichzeitig imparitätische klassische Bewertung immer dann, wenn und immer dort, wo Passgenauigkeit fehlt